



Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsidentin  
des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Keller  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**THÜRINGER LANDTAG**  
Kopie der Antwort an Fragesteller  
Anfrage ..... 1206 .....  
Drs. .... 7/2009 .....

Durchwahl:  
Telefon 0361/57-3313-103  
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier @  
tmik.thuringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 28.10.2009

**Kleine Anfrage Nr. 1206 der Abgeordneten Tasch (CDU)  
- Straßenausbaubeiträge in Thüringen -**

Anlagen: - 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

**Frage 1:**

Wie viele Anträge sind mittlerweile rückwirkend zum 1. Januar 2019 zur Erstattung von Straßenausbaubeiträgen bereits gestellt und gegebenenfalls schon ausgezahlt worden (Bitte um detaillierte Auflistung)?

**Antwort:**

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständiger Erstattungsbehörde wurden rückwirkend zum 1. Januar 2019 folgende Erstattungsanträge gestellt, die zum Teil bereits bewilligt und ausgezahlt wurden:

Landkreis	Anträge	bewilligt	ausgezahlt
Altenburger Land	8	2	0
Weimarer Land	-	-	-
Eichsfeld	3	0	0
Greiz	-	-	-
Gotha	2	1	0
Hildburghausen	3	2	2
Ilm-Kreis	-	-	-
Kyffhäuserkreis	-	-	-



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

www.thuringen.de/th3/tmik

Nordhausen	6	3	2
Saale-Holzland-Kreis	1	1	1
Saalfeld-Rudolstadt	4	0	0
Schmalkalden-Meinungen	4	2	1
Saale-Orla-Kreis	2	2	1
Sömmerda	-	-	-
Sonneberg	1	0	0
Unstrut-Hainich-Kreis	1	0	0
Wartburgkreis	6	2	2
kreisfreie Städte			
Eisenach	1	0	0
Erfurt	-	-	-
Gera	1	1	1
Jena	3	0	0
Suhl	-		-
Weimar	-		-
<b>gesamt:</b>	<b>46</b>	<b>16</b>	<b>10</b>

**Frage 2:**

*Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Prüfung zur Regelung von Härtefällen (gemäß Drucksache 6/7716)?*

**Antwort:**

Der Thüringer Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 12. September 2019 (Drucksache 6/7741) u. a. gebeten „im Zuge des Gesetzesvollzugs zu prüfen, inwiefern in Fällen, bei denen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden, bei denen die sachliche Beitragspflicht im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist und die Beitragsfestsetzung erst nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, unzumutbare Belastungen für die Betroffenen entstehen“ (Ziffer 1 des Beschlusses, Drucksache 6/7741):

Die Landesregierung ist diesem Ersuchen mit der Berichterstattung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in den Sitzungen des Innen- und Kommunalausschusses am 11. Juni 2020 und 9. Juli 2020 sowie der Vorlage des Berichtes (Vorlage 7/733) nachgekommen und hat hier ihre Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen obliegen nunmehr den Fraktionen des Thüringer Landtages.

*Frage 3:*

*Wie viele Gemeinden in Thüringen hatten im Jahr 2019 bereits beitragspflichtige Baumaßnahmen geplant (Bitte um detaillierte Auflistung)?*

**Antwort:**

Es liegen keine belastbaren statistischen Daten vor, auf deren Grundlage eine Beantwortung der Frage für die Gemeinden in Thüringen möglich ist. Eine solche Statistik ist zum Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich.

*Frage 4:*

*Bis wann sollen den Grundstücksbesitzern die bereits geleisteten Beiträge erstattet werden?*

**Antwort:**

Nach § 21b Absatz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) werden einmalige Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, von den Gemeinden auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt. Die Rückzahlung soll innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung erfolgen, die Frist beginnt jedoch frühestens ab dem 1. Januar 2021. Der Antrag ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen.

*Frage 5:*

*Wie wird die Aufgabe kommunaler Straßenbau ab dem Jahr 2020 und in den folgenden Jahren finanziell im Landeshaushalt untersetzt werden?*

**Antwort:**

Im Rahmen des Haushaltstitels 10 02 883 72 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur, Untertitel 0100 Kommunalen Straßenbau sind für 2020 26,23 Mio. EUR etatisiert. Für 2021 sind im Entwurf des Haushaltsplans 2021 ebenfalls 26,23 Mio. EUR etatisiert. Außerdem sind für die Jahre 2022, 2023 und 2024 Verpflichtungsermächtigungen (VE) einschließlich der in den Vorjahren ausgebrachten VE in Höhe von 30,5 Mio. EUR, 10 Mio. EUR und 2 Mio. EUR enthalten. Die VE sind nicht auf die einzelnen Untertitel aufgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

i. v.

Georg Maier